



MEYER BURGER

EINLADUNG

zur **Versammlung der Anleiensgläubiger der von Meyer Burger Technology AG emittierten CHF 100'000'000 4% Wandelanleihe, fällig am 24. September 2020**
(Valorenummer: 25 344 513 / ISIN CH 025 344 513 1) (**Anleihe**)

Freitag, 25. November 2016, um 10:00 Uhr (MEZ) (Türöffnung: 09:30 Uhr)
Versammlungsort: METROPOL, Fraumünsterstrasse 12, 8001 Zürich

HINTERGRUND

Als Antwort auf das seit Mitte 2011 herausfordernde Marktumfeld in der Solarindustrie, speziell bei Wafer-, Solarzellen- und Solarmodulherstellern, haben sich der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Meyer Burger Technology AG (**Gesellschaft** oder **Emittentin**) entschieden, umfassende operative Massnahmen zu ergreifen, um die Kostenstruktur des Unternehmens kontinuierlich zu optimieren. Des Weiteren sind aber auch umfassende finanzielle Massnahmen notwendig, um zum einen die langfristige und nachhaltige Profitabilität der Gruppe sicherzustellen und zum anderen eine allfällige finanzielle Notlage aufgrund von zukünftigem Refinanzierungsbedarf abzuwenden, wobei kurzfristig die Rückzahlung der am 24. Mai 2017 fällig werdenden 5% Obligationenanleihe über CHF 130'000'000 und mittelfristig eine nachhaltige Entschuldung der Gesellschaft im Zentrum der geplanten Rekapitalisierungsmassnahmen stehen. Wir verweisen dazu auch auf die Medienmitteilung vom 11. November 2016 (abrufbar unter: <http://www.meyerburger.com/medien/ad-hoc-commercial-news/aktuell/>).

Das geplante Rekapitalisierungsprogramm besteht im Wesentlichen aus drei Elementen: einer oder mehreren Kapitalerhöhungen der Gesellschaft im Bruttoumfang von mindestens CHF 160 Mio., einer Änderung der Bedingungen der Wandelanleihe (**Anleiensbedingungen**) durch Beschluss der Versammlung der Anleiensgläubiger (**Gläubigerversammlung**) und einer Verlängerung der Laufzeit der Bankkredite der Gesellschaft über CHF 60 Mio. (Garantielinie) und CHF 30 Mio. (Immobilienfinanzierung) um je drei Jahre.

Gestützt auf die oben ausgeführten Tatsachen hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen, eine Gläubigerversammlung einzuberufen. Gegenwärtig haben die Anleiensgläubiger gemäss Artikel 5 (d) der Anleiensbedingungen das Recht, unter Einhaltung gewisser Bedingungen, im September 2018 eine vorzeitige Rückzahlung der von ihnen gehaltenen Obligationen zum Nennwert (zuzüglich aufgelaufenem Zins) zu verlangen (**Investor Put**). Zwecks Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Gruppe stellt die Gesellschaft der Gläubigerversammlung den Antrag, den Investor Put in den Anleiensbedingungen zu streichen. Im Gegenzug soll der Zinssatz der Anleihe von 4% auf 5.5% pro Jahr (rückwirkend per 24. September 2016) erhöht werden. Der Wandelpreis soll zudem so reduziert werden, dass dieser neu 25% über dem Mittelwert der täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse (VWAPs) der Meyer Burger Aktien in einer Periode von 20 Handelstagen (voraussichtlich beginnend am 3. Januar 2017) liegen wird, mindestens jedoch 25% über dem vom Verwaltungsrat der Gesellschaft im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung festzulegenden Bezugspreis der neu auszugebenden Aktien und höchstens 25% über einem Höchstpreis, der abhängig vom theoretischen Wert der Meyer Burger Aktie nach Abgang des Bezugsrechts sowie vom Bezugspreis festgelegt wird. Der Wandelpreis von bisher CHF 11.39 pro Meyer Burger Aktie wird dadurch signifikant gesenkt, so-



dass der implizite Optionswert der Wandelanleihe und damit die Wandlungswahrscheinlichkeit erhöht werden.

Um die Zustimmung der Aktionäre zur genannten Kapitalerhöhung zu erhalten, hat der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Den bisherigen Aktionären werden entsprechend ihrer Aktienbeteiligung Bezugsrechte eingeräumt. Die Kapitalerhöhung wird unter der Bedingung stehen, dass die Anleiensgläubiger der Streichung des Investor Put zustimmen. Die Verlängerung der Laufzeit der Bankkredite ist von dem Bankenkonsortium zugesichert, sie steht ihrerseits aber unter der Bedingung der erfolgreichen Durchführung der Kapitalerhöhung.

Das geplante Rekapitalisierungsprogramm kann somit nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn die Anleiensgläubiger den Anträgen des Verwaltungsrates mit dem erforderlichen Quorum zustimmen. Sollte das Rekapitalisierungsprogramm scheitern, kann die Gesellschaft nicht ausschliessen, dass die Rückzahlung der am 24. Mai 2017 fällig werdenden 5% Anleihe über CHF 130'000'000 scheitern könnte.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Rekapitalisierungsprogramm, einschliesslich der geplanten Änderung der Anleiensbedingungen und der Gläubigerversammlung, arbeitet die Gesellschaft mit Credit Suisse AG und UBS AG zusammen. Vor diesem Hintergrund beantragt die Gesellschaft, Credit Suisse AG als Anleiensgläubigervertreter (*Bondholder Representative*) durch Schellenberg Wittmer AG zu ersetzen.

Erforderliches Quorum: Eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Anleienskaptals ist zur Annahme des Antrags gemäss dem Traktandum 3.a erforderlich. Wird die erforderliche Stimmenzahl an der Gläubigerversammlung nicht erreicht, so kann die Gesellschaft die fehlenden Stimmen binnen zweier Monate nach dem Versammlungstag durch schriftliche und beglaubigte Erklärungen weiterer Anleiensgläubiger beim Vorsitzenden der Versammlung beibringen und dadurch einen gültigen Beschluss herstellen. Der Antrag gemäss Traktandum 3.b erfordert die Zustimmung der Mehrheit des an der Gläubigerversammlung vertretenen Anleienskaptals.

Aufgrund des Umstandes, dass sich für das Traktandum 3.a das gesetzlich erforderliche Zustimmungsquorum von zwei Dritteln auf das gesamte im Umlauf befindliche Anleienskaptal bezieht und nicht nur auf die an der Gläubigerversammlung vertretenen Anleiensobligationen, ist es für die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung, dass jeder Anleiensgläubiger dafür besorgt ist, dass seine Stimmrechte an der Gläubigerversammlung vertreten sind. Siehe die Ausführungen am Ende dieser Einladung betreffend die Möglichkeiten, sich vertreten zu lassen.

An der Gläubigerversammlung sollen folgende Traktanden mit folgenden Anträgen behandelt werden:



TRAKTANDEN DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

1. Wahl des Vorsitzenden

Antrag: Es sei Andrea Sieber oder im Verhinderungsfall ein anderer Rechtsanwalt von Meyerlustenberger Lachenal AG, Zollikon, zum Vorsitzenden der Gläubigerversammlung zu wählen.

2. Orientierung über die Ausgangslage

3. Anpassung der Anleihebedingungen

3.a Streichung des Investor Put (Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung) und Erhöhung des Coupon sowie Reduktion des Wandelpreises

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anleihebedingungen wie nachfolgend unter Buchstabe A dargelegt zu ändern, wobei dieser Beschluss den unter Buchstabe B dargelegten Bedingungen unterliegen und die Änderungen in dem unter Buchstabe C dargelegten Zeitpunkt in Kraft treten sollen.

A. Änderungen der Anleihebedingungen

- i) Artikel 5 d) der Anleihebedingungen (*Early Redemption at the Option of the Bondholders on the Optional Put Date*) sei ersatzlos zu streichen;
- ii) Der Zinssatz sei (rückwirkend) per 24. September 2016 auf 5.5% p.a. (aktuell: 4% p.a.) festzulegen und Artikel 2 (*Interest*), 1. Absatz der Anleihebedingungen sei demgemäss für die Zinsperioden ab diesem Datum wie folgt zu ändern:

"The Bonds bear interest from (but excluding) the Payment Date at the rate of 5.5 per cent per annum of their Principal Amount, payable annually in arrears on each Interest Amount Payment Date (the CHF amount in respect of each Bond so calculated being the "Interest Amount"). Interest of the Bonds is computed on a 30E/360 basis, i.e., on the basis of a year consisting of twelve (12) months of thirty (30) days each."

- iii) Der Wandelpreis (aktuell: CHF 11.39) sei für Wandlungen mit einem Wandlungsdatum (*Conversion Date*) am oder nach dem Anpassungsdatum (wie unten definiert) zu reduzieren. Der reduzierte Wandelpreis entspricht, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes, dem Durchschnitt der volumengewichteten täglichen Durchschnittskurse (VWAPs) der Meyer Burger Aktie im Zeitraum von voraussichtlich 3. Januar bis zum 30. Januar 2017 plus einer Prämie von 25% des so ermittelten Durchschnitts. Der reduzierte Wandelpreis darf aber nicht höher als der Cap-Preis und nicht tiefer als der Floor-Preis liegen. Der Floor-Preis entspricht dem definitiven Bezugspreis (*Offer Price*) pro Meyer Burger Aktie in der geplanten ordentlichen Kapitalerhöhung mittels Bezugsrechtsemission wie sie in der am 11. November 2016 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (**SHAB**) publizierten Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung der Gesell-



schaft angekündigt wird plus einer Prämie von 25%. Der Cap-Preis entspricht der Summe aus (i) dem theoretischen Preis der Meyer Burger Aktie nach Abgang des Bezugsrechts ("ex" Bezugsrecht; sogenannter "*theoretical ex-rights price*" oder TERP) und (ii) der positiven Differenz zwischen dem nach (i) ermittelten Wert und dem definitiven Bezugspreis (*Offer Price*), plus einer Prämie von 25% auf der so ermittelten Summe.

Demgemäss sei Artikel 17 (*Definitions*), Rz. 20 der Anleihebedingungen mit Wirkung ab dem Anpassungsdatum wie folgt zu ändern:

"**Conversion Price**" means the CHF amount equal to 125 per cent of the Reference Price, provided, however, that

- (a) in case that amount is lower than the Floor Price, "Conversion Price" means the Floor Price; and
- (b) in case that amount is higher than the Cap Price, "Conversion Price" means the Cap Price;

where:

Reference Price is the arithmetic mean of the VWAPs of one Share on the later of (i) the twenty Trading Days starting on (and including) 3 January 2017 and ending on (and including) 30 January 2017 or (ii) the twenty Trading Days starting on (and including) the third Trading Day after the closing of the rights offering pursuant to the Capital Increase.

Floor Price = $P_{rights} \times 1.25$

Cap Price = $(TERP + (TERP - P_{rights})) \times 1.25$

P_{rights} is the price at which one new Share can be subscribed in the Capital Increase

Capital Increase means the share capital increase of the Issuer contemplated pursuant to the Issuer's invitation to the extraordinary shareholders' meeting as published on 11 November 2016 in the Swiss Official Gazette of Commerce (SOGC) and in which tradable pre-emptive rights to subscribe for Shares (the "Rights") are granted to the Issuer's shareholders

TERP is the theoretical ex-Rights price of one Share in the Capital Increase, calculated according to the following formula:

$$TERP = (N_{old} \times P_{cum} + N_{new} \times P_{rights}) / (N_{old} + N_{new})$$

P_{cum} is the Current Market Price of one Share on the date on which the Shares are first traded ex-Rights on the Relevant Exchange



N_{old} is the number of Shares existing before the Capital Increase

N_{new} is the number of Shares issued in the Capital Increase

rounded to the nearest whole or multiple of CHF 0.01 (one hundredth of a Swiss Franc) with 0.005 being rounded upwards, subject to adjustments in accordance with Conditions 6 or 7.c."

Die Gesellschaft ist ermächtigt, entweder den oben aufgeführten Wortlaut oder den auf der Grundlage dieses Wortlauts ermittelten Wert des reduzierten Wandelpreises (*Conversion Price*) in die Anleihsbedingungen einzusetzen.

Die unter Buchstabe A aufgezählten Änderungen bilden zusammen den Änderungsantrag und können nur entweder *in globo* angenommen oder *in globo* abgelehnt werden; sie gelten als ein einziger Beschluss.

B. Bedingungen

Die Änderungen gemäss Buchstabe A oben stehen unter den folgenden Bedingungen, welche bis spätestens 31. Mai 2017 kumulativ erfüllt sein müssen:

- i) Eine oder mehrere Erhöhungen des Eigenkapitals der Gesellschaft im Umfang von brutto mindestens CHF 160 Mio. (vor Abzug von Kosten, Steuern und Gebühren);
- ii) Eintragung einer Erhöhung des bedingten Kapitals der Gesellschaft im Handelsregister des Kantons Bern auf einen Mindestumfang, der zur Sicherstellung der Wandelrechte der Anleihsgegläubiger aufgrund der geänderten Anleihsbedingungen (im Falle der Anwendung des Floor-Preises) ausreicht; und
- iii) Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung der kreditgebenden Banken und der Gesellschaft, dass neue und überarbeitete Verträge bezüglich der Bankkredite der Gesellschaft über CHF 60 Mio. (Garantielinie) und CHF 30 Mio. (Immobilienfinanzierung) unterzeichnet worden sind, mit denen die Laufzeit der Bankkredite je um drei Jahre verlängert wird.

C. Anpassungsdatum

Damit die Änderungen gemäss Buchstabe A Gültigkeit erlangen, müssen sie (nachdem die Bedingungen gemäss Buchstabe B eingetreten sind) durch das Obergericht des Kantons Bern genehmigt werden. Diese Genehmigung wird rechtskräftig, wenn entweder innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Beschwerdefrist von 30 Tagen nach Publikation der Genehmigung keine Beschwerde an das Bundesgericht erhoben oder die Beschwerde abgewiesen wurde. Die Änderungen gemäss Buchstabe A oben treten danach an dem Tage in Kraft (**Anpassungsdatum**), der in der Publikation gemäss Artikel 10 der Anleihsbedingungen (siehe nachstehend) genannt wird, spätestens jedoch am 10. Werktag nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsentscheides.



Die Anleiensgläubiger werden über das Inkrafttreten der Änderungen der Anleiensbedingungen (einschliesslich des Anpassungsdatums) in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Anleiensbedingungen mittels Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html>) informiert.

3.b Neuwahl Anleiensgläubigervertreter

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl und die Änderungen der Anleiensbedingungen wie nachfolgend dargelegt, welche keinen Bedingungen unterliegen und mit der Beschlussfassung sofort in Kraft treten sollen.

- i) Es sei Schellenberg Wittmer AG als Vertreter der Gläubigergemeinschaft zu wählen (**Wahlvertreter**).
- ii) Der Wahlvertreter sei mit den Befugnissen auszustatten, die für einen Vertreter der Gläubigergemeinschaft von Gesetzes wegen vorgesehen sind. Im Weiteren seien die Eingriffs-, Kontroll- und Informationsrechte, welche die Anleiensbedingungen für den Anleiensgläubigervertreter (*Bondholder Representative*; Artikel 8 b), 9 und 14 der Anleiensbedingungen) vorsehen, statt durch die Credit Suisse AG neu durch den zu wählenden Wahlvertreter wahrzunehmen.
- iii) Die Anleiensbedingungen seien wie folgt zu ändern:
 - a. Artikel 9: "*Event of Default*
Schellenberg Wittmer AG, in its capacity as bondholder representative (the "Bondholder Representative") has the right but not the obligation, on behalf of the Bondholders, to declare all Bonds to be repayable as specified in this Condition 9, at the Principal Amount plus accrued interest, if any, but only in case of the occurrence of any of the following events (each event an "Event of Default")."

Der übrige Teil von Artikel 9 bleibt unverändert.

- b. Artikel 15 "*Role of Credit Suisse AG and, UBS AG and Schellenberg Wittmer AG*
Credit Suisse AG acts as Joint Global Coordinator and Joint Bookrunner and will also act as Paying and Conversion Agent of this Bond issue. Schellenberg Wittmer AG acts as Bondholder Representative, but only in the cases stated explicitly in these Terms of the Bonds or provided by applicable law."

Der übrige Teil von Artikel 15 bleibt unverändert.

INFORMATION / DOKUMENTATION

Die Anleiensgläubiger werden über diese Einladung zur Gläubigerversammlung durch ihre Depotbank informiert. Dabei erhalten die Anleiensgläubiger auch Vollmachtsformulare zur Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch eine andere Person (siehe unten) zugestellt.



MEYER BURGER

Der Konzernabschluss der Meyer Burger Gruppe und der geprüfte Einzelabschluss der Gesellschaft jeweils per 30. September 2016 stehen auf der Website der Gesellschaft zum Herunterladen zur Verfügung (www.meyerburger.com/investor-relations/glaebigerversammlung) und werden jedem Anleiensgläubiger auf sein Verlangen zugestellt. Für Bestellungen und Fragen können die Anleiensgläubiger die Emittentin unter folgender Telefonnummer oder E-Mailadresse erreichen: Tel. +41 33 221 28 00 / E-Mail ir@meyerburger.com.

TEILNAHME AN DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Ausschliesslich Anleiensgläubiger oder deren Vertreter sowie die vom Verwaltungsrat eingeladenen Gäste werden zur Gläubigerversammlung zugelassen.

Persönliche Teilnahme

Jeder Anleiensgläubiger muss eine schriftliche Bestätigung seiner Depotbank über die Höhe des durch ihn bei der Depotbank gehaltenen Anleienskapitals vorweisen. Darin muss die Depotbank bestätigen, dass das ausgewiesene Anleienskapital vom Datum der Bestätigung bis nach Durchführung der Gläubigerversammlung vom Anleiensgläubiger nicht veräussert werden kann bzw. von der Depotbank gesperrt ist (**Depot- und Sperrbestätigung der Bank**).

Vertretungsvollmacht

Anleiensgläubiger, welche nicht persönlich an der Gläubigerversammlung teilnehmen, werden gebeten, sich vertreten zu lassen.

Als Vertreter können die Anleiensgläubiger schriftlich eine andere Person bestimmen oder sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herr lic.iur. André Weber, Rechtsanwalt, Kappelergasse 11, 8001 Zürich vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare werden den Anleiensgläubigern durch die Depotbank zugestellt.

Jeder Anleiensgläubiger, der sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen möchte, ist gebeten, nach den Vorgaben seiner Depotbank das unterzeichnete **Vollmachtformular bis spätestens 23. November 2016 (Posteingang) bzw. bis spätestens zu dem von der Depotbank genannten Termin an seine Depotbank zu retournieren**.

Jeder teilnehmende Anleiensgläubiger und jeder bevollmächtigte Vertreter muss sich gegenüber der anwesenden Urkundsperson mit einem gültigen Identifikationsdokument (Pass oder Identitätskarte und bei juristischen Personen zusätzlich Handelsregistrauszug und Vollmacht) ausweisen und die entsprechende unterzeichnete Depot- und Sperrbestätigung der Bank vorweisen. Jeder Vertreter muss zudem die vom jeweiligen Anleiensgläubiger schriftlich erteilte Vollmacht vorweisen.

Sie finden das METROPOL, Fraumünsterstrasse 12, 8001 Zürich wie folgt:
Website: www.metropol-restaurant.ch

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln: In Zürich mit Tram 2, 8, 9 oder 11 bis Börsenstrasse, Tram 6, 7 oder 13 bis Paradeplatz

Anreise mit dem Auto: Zürich, Parking Möglichkeiten Fraumünsterstrasse, Parkhäuser Hohe Promenade, Utoquai oder Urania



MEYER BURGER

Gwatt (Thun), 11. November 2016

Im Namen des Verwaltungsrats
von Meyer Burger Technology AG

Der Präsident: Peter M. Wagner